

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

825022_772101_3876004_Aktiv_Scheibenreiniger_Spray

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr

Extrem entzündbares Aerosol.
Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Verursacht schwere Augenreizung.
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Enthält LIMONENE. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.



Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Wassergefährdungsklasse: deutlich wassergefährdend
Reaktivität: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Hitze schützen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.
Enthält: Stoffe, reaktiv. Entzündungsgefahr.

Chemische Stabilität: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Hitze schützen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.
Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel.
Gefährliche Zersetzungsprodukte: Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.
Gefährliche Verbrennungsprodukte/ Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene: Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf.
Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Hinweise zum sicheren Umgang: Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. (Technische Belüftung des Arbeitsplatzes) Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
Spezifische Endanwendungen: Es liegen keine Informationen vor.
Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Generelle Lüftung.
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Atemschutz: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
Geeignetes Material: NR (Naturkautschuk, Naturlatex)



Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Stand: 26.04.2022

Nr.: 825022

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Geeigneter Augenschutz: Berührung mit den Augen vermeiden.

Bei Bedarf: Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. (Korbbrille)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, BC-Pulver.
112 Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.
Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:
Nicht für Notfälle geschultes Personal: Personen in Sicherheit bringen.
Einsatzkräfte: Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.
Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
Für Rückhaltung: Kanalisation abdecken.
Für Reinigung: In geeigneten Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

ERSTE HILFE



Arzt:
112

Allgemeine Hinweise: Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.
Nach Einatmen: Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Sofort Arzt hinzuziehen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.
Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
Nach Augenkontakt: Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken: Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgungsverfahren: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Zusätzliche Hinweise: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Verpackung: gefährlicher Abfall

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Stand: 26.04.2022

Nr.: 825022

Datum:

Unterschrift: